



**BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE**

BSH · Postfach 30 12 20 · 20305 Hamburg

Offshore-Windpark Delta Nordsee GmbH
c/o E.ON Climate & Renewables Central Europe GmbH
Denisstraße 2
80335 München

Dienstszitz Hamburg

Änderungsbescheid

Terminbestimmung für den Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung von 47 Windenergieanlagen (WEA) des Offshore Windparks (OWP) „Delta Nordsee 1“

Auf Antrag der Genehmigungsinhaberin Offshore-Windpark Delta Nordsee GmbH, c/o E.ON Climate & Renewables Central Europe GmbH, Denisstraße 2, 80335 München, vom 19.04.2012, hier eingegangen am 23.04.2012, wird gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen seewärts der Begrenzung des deutschen Küstenmeeres (Seeanlagenverordnung – SeeAnlV) vom 23.01.1997 (BGBl. I S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 08. November 2011 (BGBl. I S. 2178), der Zeitpunkt, bis zu dem der Beginn der Bauarbeiten für die Installation von 47 WEA des Offshore Windparks „Delta Nordsee 1“ zu erfolgen hat, bis zum

31. Dezember 2017

verlängert.

Entsprechend wird die Nebenbestimmung Nr. 23 Satz 1 zum Genehmigungsbescheid vom 11.02.2005 neu gefasst.

Die Nebenbestimmung Nr. 23 Satz 1 des Genehmigungsbescheides – in der geänderten Fassung vom 20.12.2011 – lautete bisher:

„Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 30.06.2015 mit den Bauarbeiten für die Installation der Anlagen begonnen wird.“

Die Nebenbestimmung Nr. 23 Satz 1 lautet nunmehr:

„Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2017 mit den Bauarbeiten für die Installation der Anlagen begonnen wird.“

Die Neufestsetzung des in der Nebenbestimmung Nr. 23 Satz 1 genannten Termins steht unter folgenden auflösenden – bis auf lfd. Nr. 3

Datum
24.05.2012
Durchwahl
+ 49 (0) 40 3190 - 3583
Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
5111/Delta Nordsee
1/Vollzug/ 12 M5382

Bernhard-Nocht-Str. 78
20359 Hamburg
Tel.: + 49 (0) 40 3190 – 0
Fax: + 49 (0) 40 3190 – 5000
posteingang@bsh.de
www.bsh.de

Bankverbindung:
Bundeskasse Kiel
zugunsten BSH
Deutsche Bundesbank
BLZ 210 000 00
Kto.-Nr. 210 010 30

IBAN:
DE42 2100 0000 0021 0010 30
BIC: MARKDEF1210

– Bedingungen (Meilensteine), die jeweils als Verfahrensschritte von der Genehmigungsinhaberin bis zu dem genannten Datum zu erfüllen sind.



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

lfd. Nr.	Verfahrensschritt	Spätestes Datum
1	Geeigneter Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen einer bedingten Netzanbindungszusage	01.12.2013
2	Geeigneter Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen einer unbedingten Netzanbindungszusage	01.06.2014
3	Einreichung eines Untersuchungskonzeptes für die ausstehenden Untersuchungen gem. StUK (3. Untersuchungsjahr)	01.06.2015
4	Einreichung des Basic Design gemäß Standard Konstruktion einschließlich einer Schallminderungsmaßnahme, die in geeigneter Weise auf die Konstruktion abgestimmt ist	01.03.2016
5	Geeigneter Nachweis ausreichender Kapazitäten für die Spannungstransformation auf der Offshore Seite (parkinterne Umspannplattform)	30.06.2016
6	Geeigneter Nachweis der Verfügbarkeit von 47 Fundamenten zum Baubeginn 2017	31.12.2016
7	Geeigneter Nachweis der Verfügbarkeit der Kabel für die parkinterne Verkabelung	31.12.2016
8	Geeigneter Nachweis der Verfügbarkeit von 47 WEA-Türmen einschließlich Gondeln und Turbinen	31.12.2016

Von den einzelnen Terminen kann auf vorherigen Antrag abgewichen werden, wenn die Abweichung nicht der Genehmigungsinhaberin zuzurechnen ist. Bereits erfüllte Verfahrensschritte werden bei der Entscheidung über die Verlängerung berücksichtigt.

Durch den vorliegenden Bescheid wird der Regelungsgehalt des Änderungsbescheides vom 20.12.2012, mit welchem der Zeitpunkt des spätesten Beginns der Bauarbeiten für die Installation von 47 WEA des Offshore Windparks „Delta Nordsee 1“ auf den 30. Juni 2015 festgelegt worden war, mit Wirkung für die Zukunft hinsichtlich des Termins für den Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung von 47 Windenergieanlagen sowie hinsichtlich der Termine für die einzelnen Meilensteine antragsgemäß geändert.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Ein Kostenbescheid ergeht gesondert.

Begründung:

1.

Die o.g. Genehmigung (Az. 8086.01/ENOVA Offshore North Sea Windpower/Z 1106) vom 11.02.2005 stand unter der auflösenden



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Bedingung, dass bis zum 01.07.2008 mit den Bauarbeiten für die Installation der Anlagen begonnen werden muss (siehe Nr. 23 Satz 1 der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides). Zuletzt wurde durch den Änderungsbescheid vom 20.12.2011 eine Fristverlängerung für den Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung des Offshore-Windparks "Delta Nordsee 1" bis zum 30.06.2015 beschieden. Ein Meilensteinplan wurde mitverfügt.

Die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs des Offshore Windparks "Arkona Becken Südost" in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone der Ostsee (Az: 5111/Arkona Becken Südost/Z 1103) vom 15.03.2006 stand unter der auflösenden Bedingung, dass bis zum 01.11.2008 mit den Bauarbeiten für die Installation der Anlagen begonnen werden muss (siehe Nr. 23 Satz 1 der Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides). Zuletzt wurde durch einen Änderungsbescheid vom 20.12.2011 eine Fristverlängerung für den Beginn der Bauarbeiten zur Errichtung des Offshore-Windparks "Arkona Becken Südost" bis zum 31.12.2017 beschieden. Ein Meilensteinplan wurde mitverfügt.

Der Regelungsgehalt der Meilensteinpläne aus den beiden Änderungsbescheiden vom 20.12.2011 für den OWP "Delta Nordsee 1" und den OWP "Arkona Becken Südost" sind gleichlautend. Hingegen unterscheiden sich beide Meilensteinpläne bezüglich der Termine zur Erfüllung der einzelnen Meilensteine.

Im Rahmen der Verwaltungsverfahren zu den beiden Änderungsbescheiden vom 20.12.2011 war absprachegemäß beiden Genehmigungsinhaberinnen – der AWE Arkona-Windpark Entwicklungs-GmbH als Genehmigungsinhaberin des OWP "Arkona Becken Südost" und der Offshore-Windpark Delta Nordsee GmbH als Genehmigungsinhaberin des OWP "Delta Nordsee 1" – die Möglichkeit eingeräumt worden, dass die Termine der einzelnen gleichlautenden Meilensteine für die Projekte OWP "Delta Nordsee 1" und "Arkona Becken Südost" aufgrund einer noch ausstehenden Priorisierung seitens beider Genehmigungsinhaberinnen nochmals nachträglich gegeneinander nach entsprechenden Anträgen (vor Ablauf des 30.06.2012) ausgetauscht werden können.

Die Genehmigungsinhaberinnen beider Vorhaben haben mit jeweiligem Schreiben vom 19.04.2012, hier eingegangen am 23.04.2012, im gegenseitigen Einvernehmen rechtzeitig die Anträge gestellt, die Termine für den spätesten Baubeginn der Bauarbeiten sowie für die einzelnen Meilensteine der beiden Änderungsbescheide vom 20.12.2011 für die Offshore Windparks „Delta Nordsee 1“ und „Arkona Becken Südost“ auszutauschen. Als Begründung für den Austausch der Termine wurde von beiden Genehmigungsinhaberinnen eine Abwägung zahlreicher wirtschaftlicher, technischer und logistischer Kriterien angeführt.

Hinsichtlich des notwendigen Realisierungswillens seitens der Genehmigungsinhaberin, der grundsätzlichen Möglichkeit der Neufestsetzung des Termins für den Beginn der Bauarbeiten sowie der Festlegung von Meilensteinen und entsprechenden Terminen als auflösende Bedingungen wird auf die Begründungen zu den Änderungsbescheiden OWP „Delta Nordsee 1“ und OWP „Arkona Becken Südost“ vom 20.12.2011 verwiesen. Abschriften beider Änderungsbescheide sind dem vorliegenden Bescheid als **Anlage** beigelegt.



II.

Sollten die o.g. Meilensteine zu dem jeweils angegebenen Datum nicht erfüllt sein, besteht in der Regel die begründete Vermutung, dass keine auf das Jahr 2017 gerichtete Realisierungsabsicht mehr vorliegt, so dass eine weitere Belegung der Fläche durch die Genehmigungsinhaberin schon vor Ablauf der Verlängerungsfrist nicht mehr tragbar wäre.

Die Nichteinhaltung einer Bedingung (Meilenstein) führt – bis auf den Meilenstein zu der lfd. Nr. 3 - zum Eintritt der auflösenden Wirkung, soweit nicht einem vorherigen Antrag der Genehmigungsinhaberin auf weitere Terminverschiebung vor Ablauf entsprochen wurde.

Zur Möglichkeit des Abweichens von Terminen:

Von den Bedingungen kann abgewichen werden, wenn der Grund für die Abweichung nicht der Genehmigungsinhaberin zuzurechnen ist. Dies könnte etwa der Fall sein, wenn Schlechtwetterperioden den Baubeginn verzögern. Der Genehmigungsinhaberin zuzurechnen sind aber solche Umstände, die typischerweise die Unwägbarkeiten unternehmerischen Handelns ausmachen (etwa Sicherstellung der Finanzierung und Logistik etc.). Diese können bei einer Entscheidung über die weitere Verlängerung nicht zugunsten der Genehmigungsinhaberin berücksichtigt werden, zumal dies dazu führen würde, dass die Fläche anderen Marktteilnehmern weiter vorenthalten bleibt. Insbesondere obliegt es der Genehmigungsinhaberin auch, in zumutbarer Weise rechtliche Ansprüche gegen Dritte zu verfolgen.

Bei der Entscheidung über einen Antrag auf Abweichung von den Bedingungen wird berücksichtigt werden, ob bereits Bedingungen erfüllt sind. Sollten etwa wesentliche Verfahrensschritte bereits durchgeführt worden sein, wäre dies bei der Entscheidung im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen.

Der Antrag auf Verschiebung einzelner Termine ist mit nachvollziehbaren, prüffähigen Unterlagen rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Monate) vor Terminablauf einzureichen, so dass der Antrag vor Ablauf des Termins beschieden werden kann.

Zu den Meilensteinen im Einzelnen:

Zu 1:

Vor dem Hintergrund der Netzanbindungskriterien des Positionspapiers der Bundesnetzagentur zur Netzanbindungsverpflichtung gemäß § 17 Abs. 2a EnWG hat die Genehmigungsinhaberin zur Darlegung ihrer ernsthaften Realisierungsabsicht einen geeigneten Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen einer bedingten Netzanbindungszusage bis zum 01.12.2013 beim BSH zu erbringen.

Zu 2:

Hier gilt das zu 1. ausgeführte entsprechend für die unbedingte Netzanbindungszusage. Der geeignete Nachweis ist bis zum 01.06.2014 beim BSH zu erbringen.



Zu 3:

Es ist ein Untersuchungskonzept vorzulegen, auf dessen Grundlage der Genehmigungsinhaber ein Untersuchungsrahmen aufgegeben wird. Die Vorlage hat rechtzeitig vor Beginn der Untersuchungen zum dritten Untersuchungsjahr zu erfolgen. Die Nichteinhaltung dieses Meilensteins führt nicht – abweichend zu den übrigen Meilensteinen – zum Eintritt der auflösenden Wirkung.

Zu 4:

Die Freigabe der grundlegenden Entwurfsplanung (Basic Design) erfolgt gemäß Standard Konstruktion mindestens ein Jahr vor Errichtung der Anlage. Nach der Erfahrung der Genehmigungsbehörde bedingen solche Unterlagen regelmäßig einen hohen Prüfaufwand und ggf. nochmals zu prüfende Korrekturen, so dass ein Vorlauf von mehreren Monaten zur Prüfung angemessen ist. Da es sich bei den Schallvermeidungs- bzw. Schallminderungsmethoden um integrale Bestandteile der Gründungsmethode mittels Rammen handelt, ist das umfassende auf die Gründungsstrukturen abgestimmte Schallschutzkonzept zusammen mit dem Basic Design im Rahmen der 2. Freigabe der Genehmigungsbehörde vorzulegen, damit der Schallschutz bei der Konstruktion einbezogen wird. Alternativ ist es auch möglich, die entsprechenden Dokumente vor Ausschreibung oder Beauftragung zur Genehmigung vorzulegen.

Zu 5:

Der Nachweis, dass bis zum Baubeginn ausreichende Kapazitäten für die Spannungstransformation auf der Offshore Seite vorhanden sein werden, ist – wegen der langen Vorlaufzeiten auch bereits deutlich vor Errichtung der WEA Türme und Turbinen – notwendig, um die ernsthafte Realisierungsabsicht zu dokumentieren. Ohne entsprechende Errichtungen ist ein Bau des eigentlichen Windparks nicht zu erwarten. Der Nachweis kann mit der Vorlage entsprechender Verträge mit Lieferanten einzubauender Großkomponenten, durch Vorlage von Verträgen mit Firmen, denen die Montage obliegt, oder eine Bestätigung des Übertragungsnetzbetreibers geführt werden.

Zu 6:

Die Genehmigungsinhaber führt aus, dass sie mit Ende des vierten Quartals 2017 mit der Errichtung der Fundamente beginnen will. Aufgrund des erfahrungsgemäß langen Vorlaufs für die Bestellung von Großkomponenten ist nicht davon auszugehen, dass ein rechtzeitiger Baubeginn möglich sein wird, wenn die Genehmigungsinhaber nicht spätestens ein Jahr vor Baubeginn nachweisen kann, dass für die Errichtung des Windparks Fundamente zur Verfügung stehen. Der Nachweis kann z.B. durch die Vorlage verbindlicher Lieferverträge erfolgen.

Zu 7:

Hier gilt das zu 6. ausgeführte entsprechend. Von einem Baubeginn mit Ende des vierten Quartals 2017 ist nicht auszugehen, wenn die Lieferung der Verkabelung ein Jahr zuvor noch nicht gesichert ist.

Zu 8:

Die Erfahrung zeigt, dass für die Lieferung von Windenergieanlagen regelmäßig lange Vorlaufzeiten zu berücksichtigen sind. Sollte bis zum 31.12.2016 kein Nachweis möglich sein, dass die Lieferung einer zureichenden Anzahl von WEA erfolgen wird, ist nicht davon auszugehen, dass der Genehmigungsinhaber ein rechtzeitiger Baubeginn möglich sein wird. Selbst für den Fall, dass auch ein kurzfristiger Vertragsschluss möglich sein kann, ist es unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung bloßer Flächensicherung nicht unverhältnismäßig, frühzeitig den Nachweis ernstere Bauabsichten zu verlangen. Der Nachweis kann zum Beispiel durch die Vorlage verbindlicher Liefer- und Montageverträge erfolgen.



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, Bernhard-Nocht-Str. 78, 20359 Hamburg, einzulegen.

Hamburg, den 24.05.2012

Im Auftrag



Anlage

- Änderungsbescheid OWP „Delta Nordsee 1“ vom 20.12.2011
- Änderungsbescheid OWP „Arkona Becken Südost“ vom 20.12.2011